



Freie Waldorfschule München Südwest
Züricher Straße 9 · 81476 München
Telefon 089 / 72 44 67 80
E-mail: sekretariat@waldorfschule-muenchen-suedwest.de
www.waldorfschule-muenchen-suedwest.de

Vereinsregister AG München Nr. VR 201063
Kreissparkasse Starnberg
BLZ 702 501 50 · Konto 17 17 69 34

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit trete(n) ich / wir dem Förderverein Freie Waldorfschule München Südwest e.V. als Mitglied bei und erkenne(n) die Satzung (www.fv-waldorfschule-muenchen-suedwest.de/satzung) an.

Ich bin/ Wir sind bereit, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € _____* zu zahlen
(jährlicher Mindestbeitrag: € 48,00 für Einzelpersonen / €65,00 für Familienbeitrag)

Vorname: _____

Nachname: _____

Vorname (Partner): _____

Nachname (Partner): _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort/ Datum

Unterschrift(en)

* Für die Beträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, kann der Verein auf Wunsch eine Spendenquittung ausstellen.

Wir bitten um Überweisung jeweils bis zum 1. August des Jahres bzw. zum Zeitpunkt des Neueintritts auf unser unten genanntes Spendenkonto ODER um die Erteilung der anhängenden Einzugsermächtigung.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige(n) ich / wir widerruflich den Förderverein Freie Waldorfschule München Südwest den folgenden Betrag im Lastschriftverfahren direkt von meinem / unseren unten angegebenen Girokonto zum Eintrittszeitpunkt und jährlich jeweils am 01.08. abzubuchen.

Mein jährlicher Beitrag: _____
(jährlicher Mindestbeitrag: €48,- für Einzelmitgliedschaft / €65,- für Familienmitgliedschaft)

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bankinstitut: _____

Ort/ Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Satzung des Fördervereins für die Freie Waldorfschule München Südwest e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein für die Freie Waldorfschule München Südwest e.V.“
2. Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn der Vorstand kein anderes Geschäftsjahr festlegt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik). Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen fußen grundsätzlich auf deren Prinzipien, die kontinuierlich weiter zu entwickeln sind. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern, Lehrern und anderen pädagogisch interessierten Personen, sowie die Förderung von Einrichtungen der Waldorflehrerausbildung, anderer Waldorfschulen und von Einrichtungen der Waldorfschulbewegung, z. B. des Bundes der freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Waldorfschulen in Bayern. Der Verein darf alles dafür Erforderliche tun.

2. Zur Erfüllung des Zwecks hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Freie Waldorfschule München Südwest, eine nach den pädagogischen Ideen Rudolf Steiners arbeitende Waldorfschule sowie eine Kindertageseinrichtung (Kinderhaus mit Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und ggf. Mittagsbetreuung sowie Angebote und Maßnahmen der Eltern – und Familienbildung zu errichten und zu betreiben.
 - b) die erforderlichen finanziellen und materiellen Grundlagen für den Betrieb der eigenen Waldorfschule und der in § 2 Nr. 2 a) bezeichneten Einrichtungen zu schaffen und zu verwenden und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen zu beantragen,
 - c) Grundbesitz für den Schulbesitz zu erwerben, vereinseigene Anlagen und Einrichtungen jeder Art zu bauen, zu erhalten, zu reparieren und zu erneuern, Grundbesitz und Räume für den Schulbetrieb zu mieten und zu pachten,
 - d) alle Anforderungen auf Dauer zu erfüllen, die Art. 7 Abs. 4 und 5 Grundgesetz von Schulen in freier Trägerschaft verlangt.

3. Die im Verein zusammengeschlossenen Menschen sehen es als gemeinsame Aufgabe an, Kinder aller Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Heimat, Herkunft, Glaubensbekenntnis und religiöse und politische Anschauung in die zu errichtende Schule aufzunehmen und in der Lebensgemeinschaft der Jahrgangsklassen nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik zu kind- und altersgerechter Entwicklung, sozialem Handeln und selbständigem Urteil zu führen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für ausscheidende Mitglieder. Mitglieder erhalten weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

5. Jede Änderung der Satzung ist dem für den Verein zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Diese sind Vorstandsmitglieder, Lehrer, Mitarbeiter, Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte von Schulkindern, sowie volljährige Schüler. Ordentliche haben Stimm-, Antrags- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.

2. Der Verein hat fördernde Mitglieder. Diese sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen, die den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben Rederecht bei der Mitgliederversammlung.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen, Gesellschaften usw. mit deren Auflösung oder sonstigem Ende

2. durch Austritt

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Unberührt bleibt das Recht, jederzeit aus wichtigem Grund auszutreten, z.B. weil der Wohnort aus beruflichen Gründen verlegt wird.

3. Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden,

1. wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, und zwar insbesondere dann, wenn an die alte Anschrift versandte Post zurückkommt oder

2. zu dem aus ähnlichem Grund die Verbindung mit dem Verein abgerissen ist.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt und geht in eine fördernde Mitgliedschaft

über, wenn die bei §3 Ziffer 1 genannten Personen entweder nicht mehr eine Vorstandstätigkeit ausüben bzw. nicht mehr in einem Dienstverhältnis stehen, oder deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen bzw. selbst nicht mehr Schüler sind.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Er besteht, wenn die weitere Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist, z.B. bei grober Verletzung der dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten, bei einem groben Verstoß gegen den inneren Vereinsfrieden und sonstige Vereinsinteressen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Lehrerkollegium,
4. das Monatsforum
5. und folgende Arbeitskreise: Finanzkreis, Baukreis, Personalkreis, Elternbeitragskreis, Rechts- und Strukturkreis und Schlichtungskreis.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bzw. sechs oder acht ordentlichen Mitgliedern und zusätzlich zwei Beisitzern. Ein paritätisches Verhältnis von Eltern und Lehrer bzw. Mitarbeitern der Schule im Vorstand wird mit dem Ausbau der Schule angestrebt.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Fall der Anstellung einer Schulgeschäftsführung ist diese qua Amt kooptiertes Mitglied im Vorstand mit Rede- und Antragsrecht.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreis der Beisitzer (Eltern- bzw. Schulvertreter) bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung.

3. Nach außen wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

4. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

5. Der Vorstand beschließt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten keine Bezahlung oder Aufwandsentschädigungen.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an.

2. Ihre Aufgaben sind:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter
4. Entscheidung über die Tagesordnungspunkte und die aus ihrer Mitte eingebrachten Anträge, die dem Vorstand sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben sind.
5. Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag; der letzte Tag der Frist kann der Tag der Versammlung sein. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Diese Niederschrift wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.

6. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen: sie werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Eine Übertragung von Stimmrechten auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen und anwesenden Mitglieder und einer 3/4 Mehrheit des Organs Lehrerkollegium. Sofern eine Veränderung des Vereinszwecks mit den ordentlichen Mitgliedern erörtert werden soll, ist diese einziger Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung muss namentlich erfasst werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder wenn 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder dies beschließen.

§ 9 Buchführung und Rechnungsprüfung

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

2. Die Rechnungsprüfer, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.#

4. Über die Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

5. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

6. Finden sich im Ausnahmefall keine zwei ordentlichen Mitglieder, die bereit sind, das Amt des Rechnungsprüfers zu übernehmen, so ist der Vorstand berechtigt, einen externen Steuerberater mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen.

§ 10 Arbeitskreise

1. Es können sich zur Erledigung einzelner Aufgaben, die sonst in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Kollegiums fallen, Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise und ihre Teilnehmer werden vom Vorstand bestimmt. Diese Arbeitskreise dürfen aber keine Aufgaben übernehmen, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig sind. Die Arbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird. Über die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise wird regelmäßig im Monatsforum berichtet.

2. In den in §5 genannten Arbeitskreisen hat mindestens ein Vorstandsmitglied mitzuwirken.

3. Übernimmt ein Arbeitskreis eine Aufgabe, so erlischt damit die Zuständigkeit des Vorstands für diese Aufgabe und es entsteht die alleinige Zuständigkeit des Arbeitskreises. Der Arbeitskreis wird für die von ihm übernommene Aufgabe voll eigenverantwortlich zuständig.

4. Ein Arbeitskreis kann nur entstehen, wenn ihm mindestens drei Vereinsmitglieder angehören. Für die Arbeit des Arbeitskreises gilt folgendes:
1. Der entstandene Arbeitskreis hat über seine Arbeit und Vorhaben laufend dem Vorstand zu berichten und die Vorhabensbeschlüsse schriftlich festzuhalten.

5. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Arbeitskreissitzung anwesenden Arbeitskreismitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Wirksamkeit müssen Vorhabensbeschlüsse schriftlich festgehalten und vereinsintern in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht werden.

6. Bei Entscheidungen der Arbeitskreise, die über das jeweils zugesagte Jahresbudget hinaus finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, ist zuvor die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

7. Der Arbeitskreis kann seine Vorhaben der Zustimmungspflicht anderer Organe unterwerfen, z. B. des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Er muss das den Organen gegenüber tun, deren Zuständigkeitsbereiche von seiner

Tätigkeit berührt werden, wenn nicht bereits früher erteilte Zustimmungen vorliegen, z. B. zur Verwendung von Mitteln aus einem beschlossenen Etat.

5. Die Arbeitskreismitglieder haften vereinsintern für Schäden aus ihrer Arbeit, auch wenn mehrere Arbeitskreise die Arbeit betreut und ins Werk gesetzt haben, in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder. Für von Arbeitskreisen ausgeführte Vorhaben haften vereinsintern die Vorstandsmitglieder nicht, die dem Arbeitskreis nicht angehören, es sei denn, der Vorstand hat dem Vorhaben zugestimmt. Wird von der Mitgliederversammlung der Vorstand entlastet, so wirkt diese Entlastung auch für Arbeitskreismitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung nimmt von der Entlastung Arbeitskreise aus.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder.

2. Bei Nichtanwesenheit der notwendigen Anzahl ordentlicher Mitglieder wird nach zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, bei der die Auflösung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann.

3. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das etwaige Vereinsvermögen an eine Stiftung zur Förderung der Waldorfpädagogik in München bzw. an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Heidehofstr. 32, 70184 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen redaktioneller Art und solche, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit, aufgrund schulrechtlicher Anforderungen oder aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere für Beitragsforderungen, ist ausschließlich das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Abweichendes regeln.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zwecke der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

2. Im Übrigen gilt das gesetzliche Vereinsrecht.

Stand: Mai 2010

(1. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Februar 2008

2. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.

August 2009

3. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.
Mai 2010)